



Für Behauptung einer Falschberatung sollen geringe Anforderungen gelten - Kapitalmarktrecht

Für Behauptung einer Falschberatung sollen geringe Anforderungen gelten - Kapitalmarktrecht

GRP Rainer Rechtsanwälte Steuerberater, Köln, Berlin, Bonn, Bremen, Düsseldorf, Essen, Frankfurt, Hamburg, Hannover, München, Nürnberg und Stuttgart www.grprainer.com führen aus: Mit Urteil vom 06.12.2012 (Az. III ZR 66/12) hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass an den Sachvortrag für die Behauptung einer Falschberatung durch einen Anlageberater geringe Anforderungen zu stellen sein sollen. Insbesondere soll der Anleger nicht gehalten sein, die genauen Formulierungen darzustellen, die der Anlageberater oder -vermittler bei dem Anlagegespräch gewählt hat. Es soll für einen substantiierten Sachvortrag bereits genügen, wenn er die (behaupteten) Angaben und Versäumnisse des Beraters oder Vermittlers mit dem inhaltlichen Kerngehalt wiedergibt. Für die Schlüssigkeit einer Schadensersatzklage müsse der Anleger demnach allein darlegen, dass und in welcher Weise gerade der von ihm verklagte Anlageberater oder Anlagevermittler fehlerhaft beraten oder falsche oder ungenügende Auskünfte gegeben hat.

Dabei berücksichtigt der BGH bei seiner Entscheidung insbesondere auch, dass es für einen geschädigten Kapitalanleger unter Umständen schwierig sein kann die Äußerung des Anlageberaters oder -vermittlers mit dem genauen Wortlaut wiederzugeben.

Mit seiner Entscheidung tritt der BGH der Auffassung des Berufungsgerichts entgegen, das insbesondere davon ausgegangen sein soll, dass der Anleger für einen substantiierten Sachvortrag zu der Anbahnungssituation, den Vorkenntnissen des Anlegers, den Kenntnissen des Anlageberaters oder -vermittlers, über das Vorwissen des Anlegers, zu dem Umfang, der Dauer und dem konkreten Ablauf der Beratungsgespräche, sowie zum inhaltlichen Ablauf der Beratungsgespräche vorzutragen habe.

Für Banken gelten bei der Anlageberatung die gleichen Regeln wie für freie Anlageberater.

Das heißt auch Bankberater müssen ihre Kunden objektgerecht und anlegergerecht beraten. Objektgerecht ist die Anlageberatung, wenn der Bankberater den Kunden über alle entscheidungsrelevanten Aspekte der Kapitalanlage informiert. Anlegergerecht heißt, der Anlageberater der Bank berücksichtigt die Wünsche, Anlageziele und den Wissensstand des Bankkunden.

Ein im Kapitalmarktrecht tätiger Anwalt findet in jedem Einzelfall heraus, ob der Mitarbeiter einer Bank gegen Beratungspflichten verstoßen hat. Anschließend fordert er Schadensersatz unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an den Sachvortrag für eine behauptete Falschberatung durch den Anlageberater.

<http://www.grprainer.com/Kapitalmarktrecht.html>

Pressekontakt

GRP Rainer Rechtsanwälte Steuerberater

Herr M Rainer
Hohenzollernring 21-23
50672 Köln

grprainer.com
presse@grprainer.com

Firmenkontakt

GRP Rainer Rechtsanwälte Steuerberater

Herr M Rainer
Hohenzollernring 21-23
50672 Köln

grprainer.com
presse@grprainer.com

GRP Rainer Rechtsanwälte Steuerberater www.grprainer.com ist eine überregionale, wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Sozietät. An den Standorten Köln, Berlin, Bonn, Bremen, Düsseldorf, Essen, Frankfurt, Hamburg, Hannover, München, Nürnberg, Stuttgart und London berät die Kanzlei im Kapitalmarktrecht, Bankrecht und Gesellschaftsrecht. Zu den Mandanten gehören Unternehmen aus Industrie und Wirtschaft, Verbände, Freiberufler und Privatpersonen.

Anlage: Bild



w w w . g r p r a i n e r . c o m